93. Bur Anwendung des § 178 des Berficherungsvertragsgesetes vom 30. Mai 1908 auf Berficherungsverträge, die vor dem 1. Januar 1910 abgeschlossen, dann aufgekündigt und nach dem 1. Januar 1910 wieder in Kraft gesett find.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 23. Dezember 1919 i. S. "Rew-Port" Lebensversicherungsgesellichaft (Betl.) w. R. (Rl.). VII 310/19.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kantmergericht daselbst.

Der im September 1917 gefallene Landwirt B. hatte laut Berficherungsichein vom 1. Juni 1904 fein Leben bei ber Beklagten in Sobe von 20000 M perfichert und im Sahre 1909 alle Rechte aus biefer Berficherung feiner Schwefter, ber Chefrau bes Rlagers, für ein Darleben von 20000 M verpfandet. Wit ber Behauptung, baß ihm bie inzwischen fällig geworbene Darlehnsforberung nebft bem Bjanbrecht abgetreten fei, hat Rlager Rlage auf Bahlung eines Teilbetrags ber Berficherungs-Die Beflagte bat Abweisung ber Rlage beantragt jumme erhoben. und geltenb gemacht, bie Berficherung fei gemaß bem Schlugabfate ber Rr. VII ber Berficherungsbebingungen erloschen, ba fie burch Schreiben vom 8. November 1916 bem Berficherungsnehmer B. wegen Rudftanbes mit ber Bramienzahlung bie Berficherung aufgekundigt habe. Das Landgericht hat auf biesen Ginwand bie Rlage abgewiesen. Das Oberlanbesgericht hat bagegen ber Rlage ftattgegeben. Die Revifion ber Beklaaten blieb erfolalo3.

Mus ben Grunben:

"Dem Berusungsrichter ist barin beizutreten, daß die Wirkung ber mit bem Schreiben ber Beklagten vom 8. November 1916 erfolgten Aufkündigung nach dem Versicherungsvertragsgesehe vom 30. Mai 1908 zu beurteilen ist, weil das laut Versicherungsschein vom 1. Juni 1904 bestehende Versicherungsverhältnis zusolge der im Jahre 1913 erfolgten Aufkündigung erloschen war und die Versicherung erst auf Grund erneuter Verhandlungen zwischen B. und der Beklagten nach einiger Zeit wieder in Kraft geseht worden ist. Da die diese Wiedersinkrasslehung herbeisührende Vereindarung erst nach dem Inkrastreten

bes Berficherungsvertragsgefetes erfolgt ift, bat ber Berufungsrichter mit Recht angenommen, daß bie zwingenben Borfdriften biefes Gefekes auf bas erneuerte Berficherungsberhaltnis zur Anwendung zu bringen find, obgleich ber übereinstimmenbe Bille ber Barteien bei ber Bieberintraftsehung babingegangen ift, bag es unter ihnen so angeseben werben folle, als ob bas alte Berficherungsverhaltnis ungefünbigt fortbestanden habe. Gine gegenteilige Auffaffung murbe fich in Biberipruch feten zu bem in Urt. 3 GinfogBBG. jum Musbruck gebrachten gesetzgeberischen Willen, bag bie Borfchriften biefes Gesetzes im Intereffe befonbers ber Berficherungenehmer auf beftebenbe Berficherungs. verhältniffe ichon von bem Beitpunft ab angewendet werben follen. in bem eine beiben Teilen freiftebenbe Rundigung nicht benutt wirb. Wenn bie bloke Möglichkeit einer Auffundigung die Rechtsfolge hat, baß bas neue Recht auf ein vor feinem Intrafitreten entftanbenes und fortbestebenbes Berficherungsverhaltnis Unwenbung zu finden hat, fo muß es als ausgeschloffen gelten, bas neue Recht in einem Falle wie bem borliegenden nicht anzuwenden, in bem infolge berechtigter Auffündigung das Berficherungsverhältnis bereits wirklich zur Beendigung gebracht worben mar und erft burch eine nach Intrafttreien bes neuen Gefetes erfolgte Bereinbarung wieber zu neuem Leben erweckt morben Die Ausführungen ber Revision, baß in ber Rurucknahme ber Runbigung unter Buftimmung ber Gegenseite ber Abichluß eines neuen Bertrags nicht liege, geben jedenfalls bann fehl, wenn, wie vorliegend bas bestehenbe Rechtsberhaltnis bereits erloschen mar und bie Wieberinkraftsetzung nur auf Grund erneuter übereinflimmender Willenserklärungen ber Beteiligten erfolgen konnte. Die Birkung biefer bas Erlöschen des früheren Bertragsverhältnisses wieber beseitigenden Parteibereinbarung muß nach bem zur Zeit bieser Bereinbarung geltenben Gefete beurteilt werben und findet bemgemäß an ben gu biefer Zeit geltenben zwingenben gesetzlichen Borichriften ihre Schranken.

Hat somit der Berufungsrichter mit Recht die Vorschrift des § 178 BBG. angewendet, so ist auch weiter nicht zu beanstanden, daß er trothdem ein Bestehen des Versicherungsverhältnisses während mindestens 3 Jahren i. S. des § 178 angenommen hat. Die von der Revision behauptete Unmöglichkeit, bei Annahme eines erneuten Vertragsschlusses auf das alte Versicherungsverhältnis zurückzugreisen, liegt um beswillen nicht vor, weil bei der vertragsmäßigen Wiederinkrastsehung der Versicherung der Petündigt ist angesehen werden solle, als sei die Versicherung nicht gekündigt und also auch nicht erloschen gewesen. Dieser Parteiwille bleibt für das erneute Versicherungsverhältnis maßgebend, da insoweit zwingende gesestliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Mit Recht hat der Be-

rusungsrichter daher bei der Entscheidung der Frage, od § 173 anzuwenden, die Sachlage so beurteilt, als ob die Bersicherung seit 1904 ununterbrochen bestanden hätte. Daß der Berusungsrichter bei der hiernach zutreffenden Anwendung der in § 173 sig. enthaltenen Borschriften die Berusung der Beklagten auf ihre Berwirtungsklausel im Schlußabsabe der Kr. VII ihrer Bersicherungsbedingungen für unzulässig angesehen hat, ist von der Revision nicht angegriffen und auch von Amis wegen nicht zu bemängeln."...